



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG

Aufhebung Industriezölle

Wirtschaft trifft Zoll vom 22.11.2022

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG



Aufhebung Industriezölle

Was ändert sich?

- Alle Industriezölle (HS-Kapitel 25-97) werden auf einen Stichtag hin auf Null gesetzt (ausgenommen sind wenige Agrarprodukte in den Kapiteln 35 und 38)
 - Vereinfachung der Zolltarifstruktur für Industrieprodukte: Zusammenführung und Senkung der Anzahl Tarifnummern (Reduzierung von 9'114 auf 7'511 Tarifpositionen)
- Übersicht der dann gültigen Tarifstruktur und Konkordanzliste:
[Vereinfachung des Zolltarifs](#)



Aufhebung Industriezölle

Übersicht Tarifkapitel

HS 1 – 24

Landw. Erzeugnisse + Produkte



HS 25 – 97

Industrieprodukte



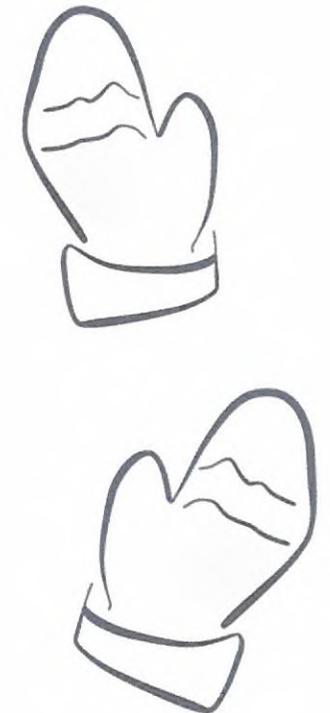


Aufhebung Industriezölle

Beispiel Vereinfachung Tarifstruktur:

aktuelle TN	aktueller Zollansatz	
6216		Handschuhe, Halbhandschuhe (Handschuhe ohne Fingerspitzen) und Fausthandschuhe
6216.0010	528.00	aus Seide oder aus Abfällen von Seide oder aus synthetischen oder künstlichen Fasern
6216.0090	94.00	aus anderen Spinnstoffen

neue TN	neuer Zollansatz	
6216.0000	0.00	Handschuhe, Halbhandschuhe (Handschuhe ohne Fingerspitzen) und Fausthandschuhe
		6216.0010 wird aufgehoben
		6216.0090 wird aufgehoben





Aufhebung Industriezölle

Was ändert sich nicht?

- **Kapitel 1 - 24**
- **Keine Anpassungen der Veranlagungsprozesse:**
 - Pflicht zur korrekten Zollanmeldung, Tarifnummer etc. bleibt bestehen
- **Archivierung von präferenziellen Ursprungsnachweise:**
 - CH-Exporthändler müssen Vor-Ursprungsbelege weiterhin mind. 3 Jahre aufbewahren

Präferenzielle Ursprungsnachweise

Vormaterial mit
EU-Ursprung

Wiederausfuhr mit
CH-Ursprung



Ware mit
EU-Ursprung



Unveränderte Wiederausfuhr
mit EU-Ursprung

Präferenzielle Ursprungsnachweise

Zweck der Einfuhr von Industrieprodukten	Präferenzierter Ursprungsnachweis bei der Einfuhr, bzw. gültiger Vorursprungsnachweis notwendig?
Endverbleib Schweiz: Waren, bei denen zum Zeitpunkt der Einfuhr feststeht, dass sie nicht mehr aus der Schweiz ausgeführt werden (z.B. Konsumprodukte).	Nein
Verarbeitung und Wiederausfuhr ohne Präferenz Zollbehandlung: Einfuhren, die in der Schweiz weiterverarbeitet und in Länder, mit denen keine FHA bestehen, oder in Länder, mit denen zwar FHA bestehen, aber die Präferenzbehandlung nicht in Anspruch genommen werden soll, ausgeführt werden.	Nein
Unveränderte Wiederausfuhr ohne Präferenz Zollbehandlung: Einfuhr von Waren, die unverändert in Länder ausgeführt werden sollen, mit denen keine FHA bestehen oder in Länder, mit denen zwar FHA bestehen, aber die Präferenzbehandlung nicht in Anspruch genommen werden soll und kein präferenzierter Ursprungsnachweis als Grundlage für einen nicht-präferenzieren Ursprungsnachweis dienen soll.	Nein
Ausreichende Verarbeitung und Wiederausfuhr mit Schweizer Ursprung: Einfuhr von Waren, die in der Schweiz ohne Inanspruchnahme der Kumulation im Sinne des entsprechenden FHA als ausreichend verarbeitet gelten und unter diesem FHA als Waren mit präferenzierendem Ursprung Schweiz wieder ausgeführt werden sollen.	Nein

Präferenzielle Ursprungsnachweise

Zweck der Einfuhr von Industrieprodukten	Präferenzierter Ursprungsnachweis bei der Einfuhr, bzw. gültiger Vorursprungsnachweis notwendig?
<p>Exportseitige Kumulation: Einfuhr von Waren, die in der Schweiz nur dank der Inanspruchnahme der Kumulation im Sinne des entsprechenden FHA als ausreichend verarbeitet gelten und unter diesem FHA als Waren mit präferenziellem Ursprung Schweiz wieder ausgeführt werden sollen.</p>	Ja
<p>Durchhandel: Einfuhr von Waren, die unverändert in Freihandelspartnerländer, mit denen die Ursprungskumulation möglich ist, als Waren mit präferenziellem Ursprung wieder ausgeführt werden sollen.</p>	Ja
<p>Präferenzierter Ursprungsnachweis dient bei der Wiederausfuhr als Grundlage für einen nicht-präferenziellen Ursprungsnachweis: Einfuhr von Waren, die unverändert wieder ausgeführt werden sollen und ein präferenzierter Ursprungsnachweis als Grundlage für einen nicht-präferenziellen Ursprungsnachweis dienen soll.</p>	Ja

Präferenzielle Ursprungsnachweise

Wenn kumuliert oder mit Ursprungsnachweis wieder ausgeführt werden soll:

- Veranlagungsverfügung mit Präferenz aufgrund eines Ursprungsnachweises oder
- gültiger Ursprungsnachweis selbst

→ Vor-Ursprungsnachweise sind für CH-Experteure weiterhin nötig!

Vorübergehende Verwendung & Veredelungsverkehr

- Spezialverfahren bleiben bestehen
- Mit dem Wegfall der Industriezölle kann für Industrieprodukte auf die Nutzung der Spezialverfahren grösstenteils verzichtet werden
- Bei Wirtschaftsbeteiligten, die zum vollen Vorsteuerungsabzug (MWST) berechtigt sind, könnte nach der Aufhebung der Industriezölle der Weg der Einfuhr in den zollrechtlich freien Verkehr und das Ausfuhrverfahren als Alternative zum Carnet ATA gewählt werden



Ausblick

Nichtzollrechtlichen Erlasse

Die vorhandene nichtzollrechtlichen Erlasse werden in die neue Tarifstruktur übertragen.

Entscheide über Warentarifierungen und Erläuterungen zum Zolltarif

Die entsprechenden Entscheide und Erläuterungen werden an die neue Tarifstruktur angepasst.

Verbindliche Tarifauskünfte

Verbindliche Tarifauskünfte verlieren ihre Gültigkeit nach spätestens 6 Jahren oder wenn die angewendeten Rechtsgrundlagen geändert werden. Daher verlieren die verbindlichen Tarifauskünfte mit Inkrafttreten des Industriezollabbaus (Änderung des Zolltarifgesetzes) ihre Gültigkeit.



Weiterführende Informationen

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO Webseite:

[Aufhebung Industriezölle \(admin.ch\)](#)

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG Webseite:

[Aufhebung der Industriezölle auf den 1.1.2024 \(admin.ch\)](#)



Fragen

